

auf Privatleben auf juristische Personen<sup>243</sup> als Argumente vor. ME ist der letzteren Ansicht zu folgen: Gerade im Hinblick auf juristische Personen als Grundrechtsträger (wenn auch nur insoweit, als es deren Wesen entspricht<sup>244</sup>) läge ein befriedigendes Ausmaß an Konsistenz der Grundrechtsträgereigenschaften der Art 7 und 8 GRC vor. Ebenso ist in diese Überlegung die Rsp des EGMR zu Art 8 EMRK, welcher ja eine wichtige Einflussquelle für Art 8 GRC darstellt, miteinzubeziehen. Die Rolle der EMRK im Zusammenhang mit der GRC lässt sich aus Art 52 Abs 3 GRC ableiten, worin festgelegt ist, dass Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, „die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen [dort] verliehen wird“, haben. Damit kommt den Grundrechten der Charta insofern ein Mindeststandard zu, als das Schutzniveau „nicht hinter dem der [EMRK] zurückbleiben“ darf.<sup>245</sup> Die Judikatur des EGMR ist in diesem Zusammenhang sehr bedeutsam; seine Entscheidungen sind im Hinblick auf die GRC zwar nicht bindend, können aber als Interpretationshilfe dienen, wenn zur entsprechenden Vorschrift in der GRC keine Entscheidungen des EuGH vorhanden sind.<sup>246</sup> Die Schaffung einer Diskrepanz zur Rsp, auch wenn sie nicht so krass ausfiele wie in dem Fall, dass juristischen Personen die Anwendbarkeit von Art 8 GRC vollständig versagt würde, wäre aufgrund der engen Verbindung zwischen der Charta und der EMRK nicht nur inkonsequent und diesem Personenkreis gegenüber auf unnötige Weise nachteilig, sondern würde auch gleichzeitig einen Verstoß gegen Art 52 Abs 3 GRC darstellen. Der EuGH vertritt mittlerweile die Ansicht, dass sich juristische Personen auf den durch Art 8 GRC gewährleisteten Schutz berufen können.<sup>247</sup>

Der sachliche Anwendungsbereich des Art 8 GRC erfasst personenbezogene Daten, also Informationen, welche einer bestimmten oder zumindest bestimmbarer Person zugeordnet werden können; darunter fallen zB Telefon- und Kontonummern oder Informationen, welche die Identität der betroffenen Person betreffen und damit Bestandteil der Intim- bzw

---

<sup>243</sup> Vgl *Jarass*, GRCh<sup>3</sup>, Art 8 GRC, Rz 7; differenzierend wohl *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV<sup>5</sup>, Art 8 GRC, Rz 11, der den Datenschutz nicht nur für die persönliche Privatsphäre, sondern auch für Unternehmen als bedeutend ansieht.

<sup>244</sup> Vgl *Wolffgang* in *Lenz/Borchardt*, EUV/AEUV/GRC<sup>6</sup>, Art 7 GRC, Rz 2.

<sup>245</sup> *Jarass*, GRCh<sup>3</sup>, Art 52 GRC, Rz 63.

<sup>246</sup> Vgl *Jarass*, GRCh<sup>3</sup>, Art 52 GRC, Rz 65.

<sup>247</sup> Vgl EuGH, Rs C-92/09, *Schecke und Eifert*, Slg 2010, I-11063, Rz 53.